

Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag des Vereins **Basic Vocal**, Gallerweg 16, A-8502 Lannach (ZVR 531031317 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), vom 03.07.2012, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 iVm § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 und § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.04.2012, KOA 1.102/12-005, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Spruchpunkt 1. und 3. dahingehend abgeändert, dass anstelle der Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ sowie der bezug habenden Bewilligung zum Betrieb der im technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage, mit Wirkung ab 01.09.2012 für die verbleibende Dauer der Zulassung nunmehr
 - a. die Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ zugeordnet und
 - b. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die iSd Spruchpunktes 1. geänderte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gilt als bis zum 02.05.2013 erteilt. Die vormalige Befristung in Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides vom 19.04.2012, KOA 1.102/12-005, in Bezug auf die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 97,5 MHz“ im Rahmen des derzeit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 12 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G anhängigen Verfahrens KOA 1.011/12-011 entfällt.
3. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1.b. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1.b. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Sachverhalt / Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2012 beantragte der Verein Studio Vocal eine Änderung in den technischen Parametern bei der von ihm für die Veranstaltung von Ausbildungshörfunk genutzten Übertragungskapazität bzw. der bezug habenden Funkanlage in Form einer näher im technischen Anlageblatt bzw. den technischen Unterlagen beschriebenen Umstellung der Frequenz der Übertragungskapazität auf nunmehr 91,3 MHz bzw. der Leistungsparameter der Sendeanlage.

Der Verein Basic Vocal ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.04.2012, KOA 1.102/12-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“. Die Zulassung wurde für den Zeitraum vom 02.05.2012 bis zur Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 97,5 MHz“ im Rahmen des derzeit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 12 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G anhängigen Verfahrens KOA 1.011/12-011, längstens jedoch bis zum 02.05.2013, erteilt.

Von der KommAustria wurde beim Amtssachverständigen DI Axel Baier eine technische Prüfung des Antrages in Auftrag gegeben.

Mit der gutachterlichen Stellungnahme in Form eines technischen Aktenvermerks vom 03.08.2012 wurde die technische Realisierbarkeit mit der Begründung bejaht, dass der Wechsel auf die Frequenz 91,3 MHz am Standort Wien 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) mit den Parametern des gegenständlichen Antrags nur geringe Abweichungen der Störwirkung in die Nachbarländer gegenüber dem Planeintrag WIEN 3 91,3 MHz ergibt. Störungen dort sind nicht zu erwarten, auch weil in den Nachbarländern viele andere Sendeanlagen mit wesentlich höheren abgestrahlten Leistungen bereits in diesem Frequenzbereich vorhanden sind. Der ORF hat einer befristeten Inbetriebnahme zugestimmt; hier wird möglicherweise einen Einfluss auf BADEN BEI WIEN, 91,3 MHz gesehen. Ein Versuchsbetrieb nach VO Funk 15.14 kann demnach bewilligt werden. Sollten Störungen auftreten sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen um diese zu beseitigen. Für die Ermittlung der technischen Reichweite wurde das IRT 2D Ausbreitungsmodell verwendet, mit morphologischen Daten, unter Annahme der Mindestfeldstärke gemäß ITU-R Recommendation BS.412 für dicht verbautes Gebiet von 74 dBµV/m und Berücksichtigung aller relevanten Störer (stärkste Störer: S POELTEN 91,5 MHz, BADEN BEI WIEN 91,3 MHz, WALDEGG 91,3 MHz). Es ergibt sich eine technische Reichweite von ca. 95.000 Einwohner. Versorgte Bezirke: Alsergrund, Teile von Währing, Teile von Döbling, Teile von Brigittenau, Teile vom Leopoldstadt, Teile von Innere Stadt, Teile von Josefstadt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Vereins Studio Vocal als Hörfunkveranstalter ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit des beantragten Frequenzwechsels bei der Übertragungskapazität bzw. der Änderungen in den technischen Parametern ergeben sich aus der zitierten schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen DI Axel Baier.

3. Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht steht der Bewilligung der beantragten Änderung kein Hindernis entgegen. Die Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ ist weder dem ORF noch einem anderen Hörfunkveranstalter iSd § 3 Abs. 5 PrR-G zugeordnet. Die mit Bescheid vom 19.04.2012, KOA 1.102/12-005, ursprünglich erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk war von der KommAustria befristet worden, da die bislang im Rahmen der Übertragungskapazität genutzte Frequenz 97,5 MHz aufgrund eines Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (Hütteldorf/Hanappi-Stadion) 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines anderen Hörfunkveranstalters nach Abschluss dieses Verfahrens nicht mehr zur Verfügung steht. Die KommAustria ging dabei davon aus, dass Zuordnungen von Übertragungskapazitäten zum ORF bzw. zu „regulären“ zehnjährigen Hörfunkzulassungen nach § 10 PrR-G grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung im Rahmen von Ausbildungs- oder auch Ereignishörfunkzulassungen genießen. Im vorliegenden Fall, wo zwei einander ausschließende Zuordnungen von Übertragungskapazitäten beantragt waren – einerseits für eine Ausbildungszulassung, andererseits für eine Verbesserung der Versorgung einer bestehenden zehnjährigen Zulassung – war davon auszugehen, dass zwar eine Nutzung im Rahmen einer Ausbildungszulassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, diese aber zu befristen war, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, in dem das anhängige Verfahren KOA 1.011/12-011 zur Zuordnung nach § 10 Abs. 1 iVm § 12 PrR-G einem anderen Hörfunkveranstalter eine Nutzungsberechtigung der Übertragungskapazität einräumt.

Mit dem nunmehrigen Antrag kommt der Verein Basic Vocal der Rechtsfolge des Eintritts dieses Befristungsfalles zuvor. Die Änderung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 1.a.) bzw. der entsprechenden Funkanlage (Spruchpunkt 1.b.) war aufgrund der technischen Realisierbarkeit daher zu bewilligen; dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Änderung der Übertragungskapazität bei einer Ausbildungshörfunkzulassung keine Neuausschreibung – wie dies allenfalls bei „regulären“ zehnjährigen Zulassungen der Fall sein könnte – nach sich ziehen kann.

Mit der einhergehenden Änderung der genutzten Frequenz entfällt auch die Begründung für die Befristung der Zulassung (keine sich ausschließende Nutzung mit einem Antrag im Rahmen einer „regulären“ Zulassung), sodass die Zulassungsdauer nunmehr als bis zum ursprünglich beantragten 02.05.2013 erteilt gilt (Spruchpunkt 2.).

Das geographische Versorgungsgebiet (Teile der Bundeshauptstadt Wien) bleibt durch die bewilligte Änderung weitgehend unverändert; eine Neufestlegung konnte daher unterbleiben.

Die Auflage nach dem Spruchpunkt 3. ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zur endgültigen Klärung allfälliger Beeinflussungen des Senders „BADEN BEI WIEN 91,3 MHz“ derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Pt. 15.14 VO Funk bis auf Widerruf bewilligt werden kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde vor dem Hintergrund der möglichen Beeinflussung des Senders „BADEN BEI WIEN 91,3 MHz“ mit Spruchpunkt 4. Gebrauch gemacht. Die nunmehrige Zulassung soll auch dazu genutzt werden, dieses Störpotential im Rahmen messtechnischer Untersuchungen zu evaluieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 7. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Basic Vocal, z.H. Ing. Ing. Rudolf Maurer, Gallerweg 16, 8502 Lannach, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/12-010

1	Name der Funkstelle	WIEN 6					
2	Standort	Wifi Währinger Gürtel 97					
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,30					
6	Programmname	lt. Antrag					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E20 57		48N13 38	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	15,9	16,7	17,5	18,2	18,8	19,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	19,4	19,7	19,8	19,9	19,9	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,4	19,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	18,8	18,2	17,5	16,7	15,9	15,1
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	14,3	13,6	13,2	13,0	13,0	13,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	13,0	13,0	13,2	13,6	14,3	15,1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	64 hex			
		lokal					
		überregional					
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						